

# *Gemeindeordnung*

*12. März 2000*



1. Änderung GV 03.12.2001
2. Änderung GV 28.04.2003
3. Änderung GV 23.06.2003
4. Änderung GV 21.06.2004
5. Änderung GV 13.12.2004
6. Änderung GV 27.06.2007
7. Änderung GV 10.12.2007
8. Änderung GV 16.06.2008

## Inhaltsverzeichnis Artikel

	Artikel	Seite
<b>Allgemeines</b>		
Gebiet	1	4
Aufgaben	2	4
Aufgabenübertragung auf Dritte	3	4
Information	4	4
<b>Politische Rechte</b>		
Rechte	5	5
Antrag an Gemeindeversammlung	6	5
Initiative	7	5
Petition	8	6
<b>Organisation/Wahlen</b>		
Organe	9	6
Urnenwahlen	10	7
Wahlen an der Gemeindeversammlung	11	7
Wahlen durch den Gemeinderat	12	7
Unterstellungsverhältnis	13	8
Amtsauer	14	8
Amtszeit	15	8
Konstituierung	16	9
<b>Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortung</b>		
Urnenabstimmung und -wahlen	17	9
Gemeindeversammlung	18	9
Nachkredit	19	11
Externe Revisionsstelle	20	11
Gemeinderat	21	11
Delegierte	22	12
Ständige Kommissionen	23	12
Nichtständige Kommissionen	24	14
Geschäftsleitung EAO	25	14
<b>Das Gemeindepersonal</b>		
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26	14
<b>Schlussbestimmung</b>		
Übergangsbestimmungen	27	14
Reglementsauhebung	28	15
Inkrafttreten	29	16

---

**es geht nur gemeinsam ...**

**wir, jede Bürgerin und jeder Bürger**

---

prägen die **Identität** unserer Gemeinde Oberhofen am Thunersee mit

---

wollen, dass sich alle in dieser Gemeinde aufgenommen und mitgetragen wissen, dies bedarf der Mitarbeit eines jeden Einzelnen und der Gemeinschaft.  
Diese Gemeinschaft, die politischen Behörden und die Verwaltung sind **mitverantwortlich für das Wohlergehen und die Gestaltung** unserer Gemeinde

---

erachten das **Vertrauen** als Fundament jeder Tätigkeit,  
lösen die Aufgaben gemeinsam und in positiver Haltung

---

bekennen, dass die **Umwelt** in unserer Tätigkeit einen zentralen Platz einnimmt.

**wir, die Behörden und die Verwaltung**

---

nehmen die Aufgaben dieser Gemeinde als **Dienstleistungsunternehmen** für alle wahr - in diesem Dienstleistungsunternehmen arbeiten Menschen für Menschen

---

erklären, dass uns die **kommunale Eigenverantwortung** wesentlich ist, wir sind aber auch offen für teilregionale und regionale Aufgaben

---

wollen die uns verfassungsmässig zugesicherte **Autonomie** nutzen

---

wollen im Rahmen der Gesetzgebung bürgernah und offen informieren.

## 1. Allgemeines

Gebiet

### Art. 1

Die Gemeinde Oberhofen am Thunersee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Bern und umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Einwohner.

Aufgaben

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Für Sie nimmt in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl dienen. Grundlagen für die Uebernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

<sup>3</sup> Die Behörden und die Verwaltung orientieren sich an den Bedürfnissen der Einwohner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>4</sup> Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhebt die Gemeinde zusätzlich zu den im kantonalen Steuergesetz geregelten Steuern eine Liegenschaftssteuer.<sup>2)</sup>

Aufgabenübertragung  
auf Dritte

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde ordnet die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b eine bedeutende Leistung betrifft
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt

Information

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung offen informiert.

<sup>2</sup> Das kommunale Datenschutzreglement ist von allen Behörden anzuwenden.

## 2. Politische Rechte

Rechte

### Art. 5

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Antrag an Gemeinde-  
versammlung

### Art. 6

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes, Anträge und Anregungen“ kann über alle kommunalen Geschäfte gesprochen und können Anträge gestellt werden.

<sup>2</sup> Mit Mehrheitsentscheid erheblich erklärte Anträge, die eine Urnenabstimmung erfordern, legt der Gemeinderat in dieser Form dem Souverän in der Regel innerhalb eines Jahres zum Entscheid vor.

<sup>3</sup> Mit Mehrheitsentscheid erheblich erklärte Anträge, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, legt der Gemeinderat dem Souverän in der Regel an der übernächsten Gemeindeversammlung zum Entscheid vor.

<sup>4</sup> Mit Mehrheitsentscheid erheblich erklärte Anträge, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, orientiert der Gemeinderat an der übernächsten Gemeindeversammlung über den Vollzug.

Initiative

### Art. 7

<sup>1</sup> Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn das Geschäft in die Kompetenz des Souveräns (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) fällt.

<sup>2</sup> Behandlung von Initiativen

<sup>2.1</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) das Initiativkomitee bei der Gemeinde mit Angabe des Beginns der Unterschriftensammlung angemeldet hat;
- b) von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- c) in längstens 6 Monaten zustande gekommen ist;
- d) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- e) nicht rechtswidrig ist;
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- g) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

<sup>2.2</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

<sup>2.3</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2.4</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Ziffer 2.1. so verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

<sup>2.5</sup> Der Gemeinderat kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

<sup>2.6</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative in der Regel innert 8 Monaten seit der Einreichung.

<sup>2.7</sup> Bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiativen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>2.8</sup> Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.

Petition

### **Art. 8**

Jede Person hat das Recht, beim Gemeinderat eine Petition einzureichen. Der Gemeinderat beantwortet die Petition in der Regel innert 6 Monaten.

## **3. Organisation / Wahlen**

Organe

### **Art. 9**

<sup>a</sup> Stimmberechtigte	Urnenwahlen und –abstimmungen, Gemeindeversammlungen
<sup>b</sup> Externe Revisionsstelle	
<sup>c</sup> Gemeinderat	7 Mitglieder
<sup>d</sup> Mitglieder Gemeindeverbandsrat Oberhofen	2 Mitglieder <sup>4)</sup>
Delegierte Schulverband Hilterfingen	7 Mitglieder (= Gemeinderat) <sup>8)</sup>
<sup>6)</sup> GRB 289/07 vom 27.6.2007	3 Mitglieder
Mitglieder Schulkommission Schulverband Hilterfingen	
<sup>e</sup> <i>Ständige Kommissionen</i>	
- Ergebnisprüfungskommission	3 Mitglieder
- Planungs- und Umweltkommission	7 Mitglieder
- Baukommission	5 Mitglieder
- Infrastrukturkommission	5 Mitglieder <sup>7)</sup>

- Finanzkommission	5 Mitglieder
- 8) GVB 172/08 vom 16.6.2008	
- Dorfkommision	5 bis 7 Mitglieder <sup>7)</sup>
- Wehrdienstkommission	gemäss Reglement
- Gemeindeführungsstab	gemäss Reglement
- Zivilschutzkommission Hilterfingen	gemäss Reglement
- Friedhofkommission	gemäss Reglement
<sup>f</sup> Geschäftsleitung EAO	Gemäss Reglement <sup>2)</sup>
<sup>g</sup> <i>Nichtständige Kommissionen</i>	nach Bedarf
<sup>h</sup> Gemeindeverwaltung	Stellenetat

Urnenwahlen

### Art. 10

<sup>1</sup> An der Urne werden im Verhältniswahlverfahren gewählt:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates
- <sup>4)</sup>
- 6) GRB 289/07 vom 27.6.2007
- 8) GVB 172/08 vom 16.6.2008
- 3 Mitglieder der Ergebnisprüfungskommission

<sup>2</sup> An der Urne wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt:  
die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

Wahlen an der  
Gemeindeversammlung

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:

- die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsident

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- die externe Revisionsstelle

Wahlen durch den  
Gemeinderat

### Art. 12

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit diese Kompetenz nicht den Stimmberechtigten übertragen ist.

<sup>2</sup> Die politischen Parteien sind anzuhören und können dem Gemeinderat Wahlvorschläge unterbreiten. Bei fachlich gleichwertigen Kandidatinnen und Kandidaten hat diejenige/derjenige den Vorrang, dessen politische Partei in der ständigen Kommission untervertreten ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied in die ständigen Kommissionen - ohne Ergebnisprüfungskommission - sowie in den Gemeindeverbandsrat

Oberhofen und in die Schulkommission Schulverband Hilterfingen.  
8) Er ist in der Geschäftsleitung EAO selber nicht vertreten. 2)

4 Er wählt die Mitglieder in den Gemeindeverbandsrat. Im Gemeindeverbandsrat nimmt zudem - nebst dem frei wählbaren Mitglied - stets der oder die verantwortliche Ressortleiter-/leiterin „Soziales“ Einsitz. 4)

5 Er wählt die Mitglieder in die Schulkommission Schulverband Hilterfingen. In dieser Schulkommission nimmt - nebst den frei wählbaren Mitgliedern - stets der oder die verantwortliche Ressortleiter-/leiterin *Bildung, Sport, Kultur, Freizeit* im Gemeinderat Einsitz. 8)

6 Die Einsetzung nichtständiger Kommissionen richtet sich nach Art. 29 des kantonalen Gemeindegesetzes.

#### Unterstellungsverhältnisse **Art. 13**

1 Für Ihre Tätigkeit zeichnet die Ergebnisprüfungskommission der Gemeindeversammlung gegenüber verantwortlich. Sie untersteht administrativ dem Gemeinderat.

2 Die ständigen und die nichtständigen Kommissionen unterstehen fachlich und administrativ dem Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung sowie gemeindeinterne Regelungen.

#### Amtsdauer **Art. 14**

1 Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2 Die Amtsdauer der Schulkommission beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

3 Für die Geschäftsleitung EAO gilt Art. 9 des Reglementes der Elektrizitätsanlage Oberhofen am Thunersee (EAO). 2)

#### Amtszeit **Art. 15**

1 Die Amtszeit aller Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Delegierten der Gemeindeverbände und aller übrigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

2 Angebrochene Amtsdauern bis zu 2 Jahren werden zur Ermittlung der Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.

3 Werden Mitglieder ständiger Kommissionen oder Delegierte der Gemeindeverbände in den Gemeinderat gewählt, so werden die

vorangehenden Amtsdauern nicht angerechnet. Diese Regelung gilt nur, wenn die entsprechende Kommission/der entsprechende Gemeindeverband der neu gewählten Ressortchefin/dem neu gewählten Ressortchef im Gemeinderat untersteht.<sup>5)</sup>

<sup>4</sup> Eine erneute Wahl ist nach 4 Jahren Unterbrechung wieder möglich.

<sup>5</sup> Für die Geschäftsleitung EAO gilt Art. 9 des Reglementes der Elektrizitätsanlage Oberhofen am Thunersee EAO.<sup>2)</sup>

Konstituierung

#### **Art. 16**

Alle ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

### **4. Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung**

Urnenabstimmungen  
und wahlen

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die erforderlichen Urnenabstimmungen und -wahlen an.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt vor einer Urnenabstimmung für eine angemessene Orientierung.

<sup>3</sup> Beschlüsse von einmaligen Ausgaben über Fr. 1 000 000.00 werden durch Urnenabstimmung gefasst.

<sup>4</sup> Totalrevision der Gemeindeordnung oder des Reglementes über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung bedürfen der Urnenabstimmung.

Gemeindeversammlung

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

a) im ersten Halbjahr, um über die Verwaltungsrechnung zu beschliessen;

b) im zweiten Halbjahr, um über den Voranschlag, die ordentlichen Steuern, Abgaben und Gebühren zu beschliessen;

c) innert 60 Tagen, wenn 10 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung genehmigt:

4.1 den Voranschlag und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, die Liegenschaftssteuern und die Hundetaxen.  
1)

4.2 die Verwaltungsrechnung

4.3 *ersatzlos gestrichen* <sup>7)</sup>

4.4 jährlich den Rechenschaftsbericht des Gemeinderates

4.5 die verbindlichen Grundsätze für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<sup>5</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst:

5.1 die Einsetzung nichtständiger Kommissionen

5.2 einmalige und wiederkehrende Ausgaben <sup>2)</sup>

5.2.1 neue einmalige Ausgaben von über Fr. 200 000.00 bis Fr. 999 999.00<sup>2</sup>

5.2.2 Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabenbefugnis 10 mal kleiner als für einmalige

5.2.3 neue einmalige Ausgaben für die Elektrizitätsanlage über Fr. 499 999.00 <sup>2)</sup>

5.3 Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen; ausgenommen die Totalrevision der Gemeindeordnung und des Reglementes über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung (Urnenabstimmung gemäss Art. 17.4 GO)

5.4 Besoldungsregulativ (Revision: alle zwei Jahre): Entschädigungen an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

5.5 die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde

5.6 den Eintritt oder den Austritt aus einem Gemeindeverband

5.7 über die von Gemeindeverbänden unterbreiteten Sachgeschäfte (die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil)

5.8 die Einsetzung eines Jugendrates einschliesslich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

5.9 <sup>6)</sup> GRB 289/07 vom 27.6.2007

<sup>6</sup> Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

6.1 Bürgschaftverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen

6.2 Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche

Rechte an Grundstücken

<sup>6.3</sup> Anlagen in Immobilien

<sup>6.4</sup> Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen

<sup>6.5</sup> Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;

<sup>6.6</sup> Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;

<sup>6.7</sup> die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;

<sup>6.8</sup> die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Nachkredit

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, so beschliesst immer der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit bei der Elektrizitätsanlage weniger als 10 % des ursprünglichen Verpflichtungskredites, so beschliesst immer die Geschäftsleitung EAO. <sup>2)</sup>

Externe Revisionsstelle

### **Art. 20**

Die externe Revisionsstelle prüft die Gemeinderechnung.

Gemeinderat

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die gesamtheitliche Planung und Führung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die rechtmässige, effiziente und effektive Erfüllung aller Gemeindeaufgaben auf der Grundlage von Art. 2.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>4</sup> Dem Gemeinderat stehen insbesondere folgende Zuständigkeiten zu:

<sup>4.1</sup> Erlass der Organisations- und Geschäftsverordnung;

4.2 Erlass des Besoldungsregulativs (Revision: alle zwei Jahre), einschliesslich der Gehaltsrahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch ohne die Entschädigungen an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte;

4.3 Erlass von Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen;

4.4 Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

4.5 neue einmalige Ausgaben bis Fr. 199 999.00;

4.5<sup>1</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabenbefugnis 10 mal kleiner als für einmalige;

4.6 neue einmalige Ausgaben für die Stromversorgung zwischen Fr. 500 000.00 und Fr. 699 999.00 pro Jahr, <sup>3)</sup>

4.7 die Einsetzung nichtständiger Kommissionen und der Geschäftsleitung EAO. <sup>2)</sup>

Delegierte

## **Art. 22**

Der Gemeinderat bestimmt wie die Gemeinde in Verbandsparlamenten ihre Stimmkraft ausübt. Der Gemeinderat kann den Delegierten verbindliche Weisungen erteilen.

Ständige Kommissionen

## **Art. 23**

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderer reglementarischer Bestimmungen weist der Gemeinderat den ständigen Kommissionen ihre Zuständigkeiten im Einzelnen zu.

<sup>3</sup> Die Ergebnisprüfungskommission prüft die Ergebnisse der im Rahmen von Globalbudgets abgewickelten Geschäfte und ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz.

<sup>4</sup> Die Planungs- und Umweltkommission bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung
- b) den Natur- und Ortsbildschutz
- c) den öffentlichen Verkehr
- d) Umweltthemen wie Energie, Lufthygiene, Lärmschutz, Planung des Abfallwesens etc.

<sup>5</sup> Die Baukommission bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) die Bau- und Feuerpolizei
- b) das Erteilen von Baubewilligungen auf der Grundlage der kantonalen und kommunalen Vorschriften
- c) das Vermessungswesen

- d) die strassenpolizeilichen Massnahmen und Signalisationen
- e) den Hochbau

<sup>6</sup> Die Infrastrukturkommission bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) die Wasserversorgung
- b) die Abwasserentsorgung
- c) die Energieversorgung, ohne Elektrizitätswesen<sup>2</sup>
- d) die Abfallentsorgung
- e) den Schwellenbau
- f) den Bau und Unterhalt der Wege, Strassen und Anlagen
- g) den Tiefbau
- h) den Werkhof

<sup>7</sup> Die Finanzkommission bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) die Beratung des Gemeinderates in finanziellen Angelegenheiten
- b) die Prüfung der finanziellen Tragbarkeit von Kreditvorlagen
- c) die Erstellung des Finanzplanes, des Budgets und der Verwaltungsrechnung
- d) das Steuerwesen
- e) die Verwaltung der Gemeindeliegenschaften<sup>8)</sup>

<sup>8</sup> 8) GVB 172/08 vom 16.6.2008

<sup>9</sup> Die Dorfkommission bearbeitet, soweit diese durch die Gemeinde wahrzunehmen sind, folgende Aufgaben:

- a) die Belange des Gewerbes und des Tourismus
- b) die Koordination von Vereinsanlässen und die Durchführung gemeindeeigener Anlässe wie die Jungbürgerfeier oder die Bundesfeier
- c) *ersatzlos gestrichen*<sup>7)</sup>
- d) die Themen Sport, Kultur und Freizeit
- e) die Werbeaktivitäten der Gemeinde (Dorfschmuck, Internet etc.)

<sup>10</sup> Die Wehrdienstkommission bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) das Wehrdienstwesen gemäss kommunaler und kantonaler Gesetzgebung bzw. Reglement

<sup>11</sup> Der Gemeindeführungsstab bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) alle Aufgaben im Zusammenhang mit ausserordentlichen Lagen gemäss kommunaler und kantonaler Gesetzgebung bzw. Reglement

<sup>12</sup> Die Zivilschutzkommission Hilterfingen bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) das Zivilschutzwesen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bzw. Reglement

<sup>13</sup> Die Friedhofkommission bearbeitet folgende Aufgaben:

- a) das Friedhofswesen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bzw. Reglement

Nichtständige  
Kommissionen

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Zur Behandlung einzelner Geschäfte können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der nichtständigen Kommission.

Geschäftsleitung EAO

#### **Art. 25**

Der Auftrag und die Wahl der Geschäftsleitung EAO richtet sich nach dem Reglement der Elektrizitätsanlage Oberhofen am Thunersee (EAO).<sup>2)</sup>

### **5. Das Gemeindepersonal**

Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt - auch für die temporären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - die Einzelheiten.

### **6. Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmungen

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Gemeinderat

Die Gemeinderäte, deren 1. Amtsdauer am 1.1.1993 begann, können auf Grund von Art. 15 für eine dritte Amtsdauer (1.1.2001 bis 31.12.2004) wiedergewählt werden.

<sup>2</sup> Elektrizitätskommission

Die Elektrizitätskommission wird auf den 31. Dezember 2000 aufgelöst. Falls bisherige Mitglieder der Elektrizitätskommission in die neue Infrastrukturkommission gewählt werden, so werden die bisherigen Amtsdauern zur Ermittlung der Amtszeitbeschränkung angerechnet (gilt auch für den Präsidenten EAO).

<sup>3</sup> Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission wird auf den 31. Dezember 2000 aufgelöst.

<sup>4</sup> Primarschul- und Kindergartenkommission, neu Schulkommission  
Das Mitglied, dessen 1. Amtsdauer am 1.8.1993 begann, kann auf Grund von Art. 15 für eine dritte Amtsdauer (1.8.2001 bis 31.7.2005) wiedergewählt werden.

<sup>5</sup> Gemeindeverbandsrat Oberhofen  
Auf Grund von Art. 9 und 12.3 sind nur noch drei der bisherigen vier Mitglieder wiederwählbar. Die bisherigen Amtsdauern werden zur Ermittlung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>6</sup> Delegierte Gemeindeverband Hilterfingen  
Das Mitglied, dessen 1. Amtsdauer am 1.1.1991 begann, kann auf Grund von Art. 15 für eine dritte Amtsdauer (1.1.2001 bis 31.12.2004) wiedergewählt werden.

<sup>7</sup> Schulkommission Gemeindeverband Hilterfingen  
Das Mitglied, dessen 1. Amtsdauer am 1.8.1992 begann, kann auf Grund von Art. 15 für eine dritte Amtsdauer (1.8.2001 bis 31.7.2005) wiedergewählt werden.

<sup>8</sup> Baukommission  
Die bisherigen Amtsdauern werden zur Ermittlung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>9</sup> Finanzkommission  
Die bisherigen Amtsdauern werden zur Ermittlung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>10</sup> Planungskommission, neu Planungs- und Umweltkommission  
Die bisherige Planungskommission wird auf den 31. Dezember 2000 aufgelöst. Falls Mitglieder der Planungskommission in die neue Planungs- und Umweltkommission gewählt werden, so werden die bisherigen Amtsdauern zur Ermittlung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>11</sup> Gemeindegeldschatzungskommission  
Die Gemeindegeldschatzungskommission wird auf Grund kantonaler Vorschriften und Termine aufgelöst, spätestens per 31. Dezember 2002.

<sup>12</sup> Aufsichtsstelle über den Datenschutz  
Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz ab 1.1.2001 bis zur Einsetzung einer Ergebnisprüfungskommission.

<sup>13</sup> Die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2009 der Schulkommission endet per 31. Dezember 2008

auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Wahl von Gemeindebehörden treten auf den 1. Juli 2000 ausser Kraft.

Inkrafttreten

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt auf den 1.1.2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Gemeindewahlen 2000

Die Bestimmungen über die Wahl von Gemeindebehörden - die Artikel 9 bis 17.1, 22 bis 23 und 26 - treten auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Änderungen vom 28. April 2003 treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. <sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Die Änderungen und Ergänzungen der Artikel 9 d), 9 e), 10.1 d), 12.3, 12.5, 23.7 e), 23.8, 27.13 und 29.4 GO treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>8)</sup>

---

Änderungen:

- 1) 03.12.2001
- 2) 28.04.2003
- 3) 23.06.2003
- 4) 21.06.2004
- 5) 13.12.2004
- 6) 27.06.2007

- 7) 10.12.2007
- 8) 16.06.2008

### **Genehmigungsvermerke/Auflagezeugnis**

#### **Gemeinde Oberhofen am Thunersee**

Diese Gemeindeordnung ist anlässlich der kommunalen Urnenabstimmung vom 12. März 2000 mit 715 Ja gegen 85 Nein angenommen worden.

Die Gemeindeordnung wurde im Blick auf die Urnenabstimmung vom 12. März 2000 jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger mit Brief vom 7. Januar 2000 und gemeinderätlicher Botschaft vom 5. Januar 2000 zugestellt.

Die kommunale Urnenabstimmung ist im Thuner Amtsanzeiger vom 2. und 9. März 2000 publiziert worden.

Die Akten sind öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb der Aktenauflage sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 17. April 2000

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERHOFEN AM THUNERSEE  
Präsident Sekretär

Chr. Brönnimann

sig. W. Bürki

#### **Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Genehmigung: 29.05.2000  
sig. I. Dürrmüller

#### **Beschluss vom 7. Juni 2000 des Gemeinderates Oberhofen am Thunersee über die Inkraftsetzung**

Mit Beschluss vom 7. Juni 2000 (Geschäft 332/00) hat der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee die *Gemeindeordnung* per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Im Hinblick auf die Gemeindewahlen 2000 werden die Bestimmungen über die Wahl von Gemeindebehörden - die Artikel 9 bis 17.1, 22 und 23 bis 26 auf den 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss ist auf Grund von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Thuner Amtsanzeiger vom 15. Juni 2000 veröffentlicht worden.

Sig. Walter Bürki, Gemeindeschreiber

1. Ergänzung der Gemeindeordnung  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3.12.2001  
Genehmigung AGR 31.01.2002  
Inkraftsetzung: 01.01.2002  
Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 12.02.2002

2. Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 2, 9, 12, 14, 15, 18, 19, 21, 23, 25 neu, 29)  
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.04.2003  
Genehmigung AGR 17.06.2003  
Inkraftsetzung: 01.01.2004  
Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 26.06.2003

- |    |   |
|----|---|
| 3. | Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 21)<br>Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.06.2003<br>Genehmigung AGR 21.08.2003<br>Inkraftsetzung: 01.01.2004<br>Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 04.09.2003   |
| 4. | Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 9 d, 10.1, 12.3, 12.4 neu)<br>Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.06.2004<br>Genehmigung AGR 28.07.2004<br>Inkraftsetzung: 01.01.2005<br>Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 19.08.2004  |
| 5. | Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 15.3 neu)<br>Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.12.2004<br>Genehmigung AGR 24.01.2005<br>Inkraftsetzung: 01.01.2005<br>Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 03.02.2005   |
| 6. | Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 9 d, 10.1 c, 18 Ziff. 5.9)<br>Gemeinderatsbeschluss (Art. 52.2 Gemeindegesetz): 27. Juni 2007<br>Genehmigung AGR 21.11.2007<br>Inkraftsetzung: sofort<br>Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 26.7.2007                              |
| 7. | Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 9 e, 18, 23.8, 23.9)<br>Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2007<br>Genehmigung AGR 22.01.2008<br>Inkraftsetzung: 01.01.2008 (Art. 18 und Art. 23)<br>01.01.2009 (Art. 9)<br>Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 31.01.2008     |
| 8. | Ergänzung der Gemeindeordnung (Artikel 9 d, 9 e, 10.1 d, 12.3, 12.5 neu, 23.7 e, 23.8, 27.13 neu, 29. 4 neu)<br>Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.06.2008<br>Genehmigung AGR 04.09.2008<br>Inkraftsetzung: 01.01.2009<br>Publikation: Thuner Amtsanzeiger vom 18.09.2008 |

## Stichwortverzeichnis GO

	Artikel
<b>A</b>	
Abänderung Reglemente	18.5
Abfallentsorgung	23.6
Abfallwesen	23.4
Abgaben	18.1
Abwasserentsorgung	23.6
Allgemeines	1 - 4
Amtsdauer	14
Amtsdauer, angebrochene	15.2
Amtsdauer, Behörden	14.1
Amtsdauer, Geschäftsleitung EAO	14.3
Amtsdauer, Schulkommission	14.2
Amtszeit Gemeinderat	15.1
Amtszeit Gemeindeverbände, Delegierte	15.1
Amtszeit Geschäftsleitung EAO	15.4
Amtszeit Kommissionen, ständige	15.1
Amtszeit	15
Anhebung von Prozessen	18.6
Anhörung Initiativkomitee	7.2
Anlagen in Immobilien	18.6
Anlagen, nicht sichere	18.6
Annahme Reglemente	18.5
Anordnung der Urnenwahlen und -abstimmungen	17.1
Anregung, einfache	7.2
Anregungen	6.1
Antrag an Gemeindeversammlung	6
Anträge	6.1
Aufgaben	2
Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung	17 - 24
Aufgaben auf Dritte übertragen	18.6
Aufgabenübertragung auf Dritte	3
Aufhebung Reglemente	18.5
Aufsichtsstelle über den Datenschutz	23.3, 26
Aufsichtsstelle über den Datenschutz, Übergangsbest.	27.12
Ausführungsverordnungen, erlass	21.4
Ausgaben, einmalige von Fr. 200 000.00 bis Fr. 999 999.00	18.5
Ausgaben, einmalige für Elektrizitätsanlage	18.5
Ausgaben, einmalige über Fr. 1 Mio.	17.3
Ausgaben, einmalige bis Fr. 999 999.00	21.4
Ausgaben, wiederkehrende	18.5, 21.4
Ausgabenbefugnis wiederkehrender Ausgaben	18.5
Ausgabenbeschlüsse	17
<b>B</b>	
Bau- und Feuerpolizei	23.5
Bau und Unterhalt Wege und Strassen	23.6
Baubewilligungen	23.5
Baukommission Übergangsbestimmungen	26.8
Baukommission	9, 23.5, 26.8
Bedeutende Leistungen	3.2
Bedürfnisse der Einwohner	2.3
Behandlung von Initiativen	7.2

Beilegung von Prozessen	18.6
Beratung in finanziellen Angelegenheiten	23.7
Besoldungsregulativ	18.5, 21.4
Budget	23.7
Bundesfeier	23.9
Bürgerschaftsverpflichtungen	18.6

## D

Darlehen	18.6
Datenschutz, Aufsichtsstelle	23.3
Datenschutzreglement	4.2
Delegierte Gemeindeverband Hilterfingen Übergangsbestimmungen	26.6
Delegierte	22
Dingliche Rechte	18.6
Dorfkommission	9, 23.9

## E

Einbürgerungen	18.5
Einmalige Ausgaben von über Fr. 200 000.00 bis Fr. 999 999.00	18.5
Einmalige wiederkehrende Ausgaben	18.5
Einmalige Ausgaben für die Elektrizitätsanlage über Fr. 499 999.00	18.5
Einmalige Ausgaben über Fr. 1 Mio.	17.3
Einmalige Ausgaben bis Fr. 199 000.00	21.4
Einmalige Ausgaben f. Stromversorgung zwischen Fr. 500 000.00 und Fr. 699 999.00 pro Jahr	21.4
Einschränkung von Grundrechten	3.2
Einsetzung Geschäftsleitung EAO	21
Einsetzung nichtständiger Kommissionen durch GV	18.5
Einsetzung nichtständiger Kommissionen	21
Elektrizitätskommission	26
Elektrizitätskommission, Übergangsbestimmungen	26.2
Energie	23.4
Energieversorgung	23.6
Entschädigung an die Gemeinderätinnen und –räte	18.5
Entwidmung von Verwaltungsvermögen	18.6
Entwurf, ausgearbeiteter	7.2
Ergebnisprüfungskommission	9, 10.1, 12.3, 13.1, 23.3
Erlass Ausführungsverordnung	21.4
Erlass Besoldungsregulativ	21
Erlass Organisation- u. Geschäftsverordnung	21
Ermächtigung zur Erhebung von Abgaben	3.2
Externe Revisionsstelle	11, 20

## F

Finanzielle Beteiligung an gemeinnützigen Werken	18.6
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen	18.6
Finanzkommission	9, 23.7, 26.9
Finanzkommission, Übergangsbestimmungen	26.9
Finanzplan	18.4, 23.7
Friedhofkommission	9, 23.13

## G

Gdeverb. Hilterfingen Schulkomm. Übergangsbest.	26.7
Gdeverb. Hilterfingen, Delegierte, Übergangsbest.	26.6
Gebiet	1
Gebietsveränderung der Gemeinde, Verfahren	18.5
Gebühren	18.1
Gegenentwurf zur Initiative	7.2
Gegenvorschlag	7
Gemeindeaufgaben	21
Gemeindeführungsstab	9, 23.11
Gemeindeliegenschaften, Verwaltung	23.7
Gemeindeordnung, Inkrafttreten	28.1
Gemeindeordnung, Totalrevision	17.4, 18.5
Gemeindepersonal	26
Gemeindepräsidentin / -präsident	10.2
Gemeinderat	9, 10.1, 21.26
Gemeinderat, Aufgaben	21
Gemeinderat, Rechenschaftsbericht	18.4
Gemeinderat, Übergangsbestimmungen	26.1
Gemeinderat, Vertretung in ständigen Kommissionen	12.3
Gemeinderat, Wahlen	12
Gemeineschatzungskommission	26
Gemeineschatzungskommission, Übergangsbest.	26.11
Gemeindesteuern	18.4
Gemeindeverband Hilterfingen	9, 10.1
Gemeindeverband, Eintritt oder Austritt	18.5
Gemeindeverbände	18
Gemeindeverbände, unterbreitete Sachgeschäfte	18.5
Gemeindeverbandsrat Oberhofen Übergangsbest.	26.5
Gemeindeverbandsrat Oberhofen	9, 10.1, 12.3, 26
Gemeindeversammlung	18
Gemeindeversammlung, auf Antrag Stimmberechtigter	18.1
Gemeindeversammlung, Wahlen	11
Gemeindeverwaltung	9
Gemeindewahlen 2000	28
Gemeinnützige Werke, finanzielle Beteiligung	18.6
Geschäftsleitung EAO	9, 25
Gewerbe	23.9
Grundsätze, wirkungsorientierte Verwaltungsführung	18.4

## H

Halle am Riederbach, Betrieb	23.9
Hochbau	23.5
Hundetaxen	18.4.1

## I

Immobilien	18.6
Information der Bevölkerung	4.1
Information	4
Infrastrukturkommission	9, 23.6
Initiativkomitee	7.2
Initiativkomitee, Anhörung	7.2
Initiative	7

Initiative, Gegenentwurf	7.2
Inkrafttreten Gemeindeordnung	29
Inkrafttreten Gemeindeordnung, 1. Abänderung	nach 29
Inkrafttreten Gemeindeordnung, 2. Abänderung	nach 29
Inkrafttreten Gemeindeordnung, 3. Abänderung	nach 29

## J

Jugendfragen	23.8
Jugendrat	18
Jugendrat, Einsetzung	18.5
Jungbürgerfeier	23.9

## K

Kindergartengebäude	23.8
Kommissionen, nichtständige	9, 12.4, 13.2, 18.5, 21.4, 24
Kommissionen, nichtständige, Einsetzungsbeschluss	24.2
Kommissionen, ständige	12.1, 13.2, 16.1, 23
Kompetenz Gemeinderat	6.4
Kompetenz Gemeindeversammlung	6.3
Konstituierung der ständigen Kommissionen	16.1
Konstituierung	16
Kreditvorlagen	23.7

## L

Landschaftsplanung	23.4
Lärmschutz	23.4
Liegenschaftssteuer	2.4, 18.4.1
Lufthygiene	23.4

## M

Massnahmen, strassenpolizeiliche	23.5
Mehrheitswahlverfahren	10
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	21.4, 26

## N

Nachkredite	19
Nachkredite EAO	19.3
Natur- und Ortsbildschutz	23.4
Nichtständige Kommissionen	9, 24
Nichtvertretung Gemeinderat in Geschäftsleitung EAO	12.3

## O

Öffentlicher Verkehr	23.4
Ordentliche Steuern	18.1
Organe	9
Organisation	9 – 16
Organisations- und Geschäftsverordnung, Erlass	21.4
Orientierung Urnenabstimmungen und Urnenwahlen	17.2

## **P**

Parteien, politische	12.2
Parteien, politische; Vertretung in ständige Komm.	12.2
Petition	8
Planungs- und Umweltkommission Übergangsbest.	26.10
Planungs- und Umweltkommission	9, 23.4, 26
Planungskommission	26
Politische Rechte	5 – 8
Primarschul- und Kindergartenkommission	26
Prozess, Schiedsgericht	18.6
Prozesse	18.6

## **R**

Rechenschaftsbericht Gemeinderat	18.4
Rechnungsprüfungskommission	26
Rechnungsprüfungskommission, Übergangsbestimm.	26.3
Rechte	5
Rechtsgeschäfte u. dingliche Rechte an Grundstücken	18.6
Rechtsgeschäfte	18
Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren, Totalrevision	17.4, 18.5
Reglemente	18
Reglemente, Abänderung	18.5
Reglemente, Annahme	18.5
Reglemente, Aufhebung	18.5
Reglementsauflösung	28
Revisionsstelle, externe	9, 11.2, 20
Rückzugsklausel bei Initiativen	7.2

## **S**

Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden unterbreitete	18.5
Schlussbestimmungen	27
Schulhaus	23.8
Schulkommission Gemeindeverband Hilterfingen	9, 10.1, 26
Schulkommission	9, 14, 23.8, 26.4
Schulkommission Gemeindeverband Hilterfingen, Übergangsbestimmungen	26.7
Schwellenbau	23.6
Sicherheitsleistungen	18.6
Siedlungsplanung	23.4
Signalisation	23.5
Sport, Kultur und Freizeit	23.9
Ständige Kommissionen	9, 12, 23
Steuern, ordentliche	18.1
Steuerwesen	23.7
Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten	5.1
Strassenunterhalt	23.6

## **T**

Tiefbau	23.6
Totalrevision der Gemeindeordnung	18.5
Totalrevision Reglement über Abstimmungs- und Wahlverfahren an Urne und an der Gemeindeversammlung	18.5
Tourismus	23.9

## **U**

Übergangsbestimmungen	27
Übernahme selbstgewählter Aufgaben	2.2
Übertragung öffentliche Aufgaben	18
Ungültigkeit der Initiative	7.2
Unterbreitung der Initiative	7.2
Unterschriftensammlung für Initiativen	7.2
Unterstellungsverhältnisse	13
Urnenwahlen, Majorz	10.2
Urnenabstimmung	6.2, 17
Urnenwahlen	17
Urnenwahlen, Proporz	10

## **V**

Verbandsparlament, Stimmkraft	22.1
Vereinsanlässe	23.9
Verhältniswahlverfahren	10
Verkehrsplanung	23.4
Vermessungswesen	23.5
Verschiedenes	6.1
Vertretung in Gemeindeverbandsrat	12.3
Verwaltungsrechnung	18.1, 18.4, 23.7
Verwaltungsvermögen, Entwidmung	18.6
Vizegemeindepräsidentin/Vizegemeindepräsident	11.1
Voranschlag	18.1, 18.4, 23.7

## **W**

Wahlen an der Gemeindeversammlung	11
Wahlen Geschäftsleitung EAO	12
Wahlen durch den Gemeinderat	12
Wahlen	11
Wahlen	9 – 16
Wahlvorschläge durch Parteien	12.2
Wasserversorgung	23.6
Wegunterhalt	23.6
Wehrdienstkommission	9, 23.10
Weisung an Delegierte	22.1
Werbeaktivitäten	23.9
Werkhof	23.6
Wiederkehrende Ausgaben	18
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Grundsätze	18.4

## **Z**

Zivilschutzkommission Hilterfingen	9, 23.12
------------------------------------	----------

12. März 2000/rev.

103.12.2001/228.4.2003/323.6.2003/421.6.2004/513.12.2004/627.06.2007/710.12.2007/  
816.06.2008